

§ 3 GIBG Gleichbehandlungsgebot im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis

GIBG - Gleichbehandlungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 15.10.2023

§ 3.

Auf Grund des Geschlechtes, insbesondere unter Bezugnahme auf den Familienstand oder den Umstand, ob jemand Kinder hat, darf im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht

1. 1. bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses,
2. 2. bei der Festsetzung des Entgelts,
3. 3. bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen,
4. 4. bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung,
5. 5. beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen,
6. 6. bei den sonstigen Arbeitsbedingungen,
7. 7. bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

In Kraft seit 01.08.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at